

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten

Art. 4b Gefährliche Arbeiten: Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

ArGV 5

Art. 4b

Artikel 4b

Gefährliche Arbeiten: Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche ab 15 Jahren dürfen für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung beschäftigt werden, wenn die Arbeiten im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung nach Artikel 12 BBG ausgeführt werden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Massnahme oder das Angebot wird gemäss eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben von einer Behörde beaufsichtigt.
- b. Es handelt sich um eine Tätigkeit, für die in einer Bildungsverordnung eine Ausnahme nach Artikel 4a Absatz 1 vorgesehen ist.
- c. Der Betrieb verfügt über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht.
- d. Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die nach Artikel 4a Absatz 1 im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein.
- e. Die Jugendlichen werden von einer erfahrenen erwachsenen Fachkraft ausreichend und angemessen geschult und angeleitet, welche sie während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten überwacht.

² Schnupperlehren und einzelne Arbeitseinsätze im Rahmen eines vorübergehenden Unterrichtsausschlusses sind keine Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung. Es gilt Artikel 4.

³ Das Kantonale Arbeitsinspektorat kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es kann die Ausnahmegewilligung befristen und mit Auflagen versehen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.

Allgemein

Das Arbeitsgesetz erfasst alle tatsächlichen Arbeitsverhältnisse in Betrieben, für die das Arbeitsgesetz zur Anwendung gelangt. Es ist daher auch anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen einer Ausbildung oder zur Vorbereitung der Berufswahl tätig sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 ArGV 1). Bei den Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Brückenangebote) ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Jugendlichen in einem Betrieb tätig werden, der unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt oder für welchen zumindest die Regeln zum Mindestalter anwendbar sind (vgl. Art. 2 Abs. 4 ArG). Ob es sich um eine Arbeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt handelt, ist für diese Beurteilung nicht relevant.

Absatz 1

Eidgenössische oder kantonale Massnahmen zur beruflichen Eingliederung sind beispielsweise Motivationssemester (SEMO), die durch die Arbeitslosenversicherung finanziert werden, Integrationsangebote der Sozialhilfe oder Massnahmen der Invalidenversicherung (wie Massnahmen der Frühintervention [Art. 7d IVG], Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung [Art. 14a IVG] und Massnahmen beruflicher Art [Art. 15 – 18d IVG]). Weiter gehören dazu namentlich berufsvorbereitende Angebote für jugendliche Migranten und Migrantinnen (u. a. Integrationsvorlehren). Als Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten ferner vom Kanton initiierte praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen (siehe Art. 7 der Verordnung über die Berufsbildung [BBV; SR 412.101] i. V. m. Art. 12 BBG).

Jugendliche dürfen gefährliche Arbeiten im Rahmen von Brückenangeboten nur dann ausführen, wenn die Tätigkeit nicht nur im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung erfolgt, sondern auch die Kriterien nach Buchstabe a, b, c, d und e kumulativ erfüllt.

Buchstabe a

Die Aufsicht erfolgt gemäss den kantonalen oder eidgenössischen Vorgaben.

Buchstabe b

Bei den gefährlichen Tätigkeiten, welche die Jugendlichen in Brückenangeboten wahrnehmen, muss es sich um für die berufliche Grundbildung unentbehrliche Tätigkeiten handeln, für welche im Anhang des Bildungsplans Massnahmen definiert wurden.

Buchstabe c

In Betrieben mit vorliegender Bildungsbewilligung kann davon ausgegangen werden, dass sie bereits auf die besondere Verantwortung im Umgang mit Jugendlichen sensibilisiert sind. Diese Betriebe erfüllen somit die Voraussetzungen zur Vermittlung der Inhalte der praktischen Ausbildung und die weiteren Auflagen, die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgehalten sind. Zu den Voraussetzungen gehören die nötige Infrastruktur (z. B. einen für Lernende eingerichteten Arbeitsplatz, eine persönliche Schutzausrüstung), die Festlegung der von Jugendlichen zu verrichtenden Arbeiten sowie die Qualifikation der Berufsbildner.

Buchstabe d

Dies bedeutet, dass die im Anhang zu den Bildungsplänen festgelegten begleitenden Massnahmen zu Arbeitssicherheit sowohl für Jugendliche, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, als auch für Jugendliche, die im Rahmen eines Übergangsangebots beschäftigt werden, einzuhalten sind.

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten
Art. 4b Gefährliche Arbeiten: Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

ArGV 5

Art. 4b

Buchstabe e

Diese Bedingung bezieht sich auf Artikel 19 ArGV 5. Ähnliche Vorgaben befinden sich in den Anhängen 2 zu den Bildungsplänen.

Absatz 2

Punktuelle Arbeitsleistungen während eines vorübergehenden Ausschlusses von der Schule (Time-out, Praktikum oder Trennungsaufenthalt) sind nicht Brückenangeboten gleichzusetzen. Dies unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen oder nicht.

Die Schnupperlehre ist zwar ein nützliches und beliebtes Instrument, um die Motivation, das Interesse und die Eignung eines Jugendlichen in einem bestimmten Unternehmen konkret zu erkennen. Dennoch gibt es im Falle einer Schnupperlehre keinen ausreichenden Grund, Jugendliche in einem so kurzen Zeitraum gefährliche Arbeiten verrichten zu lassen.

Absatz 3

Die Massnahmen, die ein Betrieb zu ergreifen hat, sind: Ausbildung einer Berufsbildnerin / eines Berufsbildners, Einrichtung eines Arbeitsplatzes gemäss Bildungsverordnung sowie Einreichung eines entsprechenden Antrags beim kantonalen Berufsbildungsamt. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine einmalige Ausnahme handelt, die damit gerechtfertigt werden kann, dass die Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten auf nationaler und internationaler Ebene grundsätzlich verboten ist (vgl. Art. 4).